



Grundbuchkreise des
Kantons Graubünden

Kreisschreiben Nr. 1/2014

Anpassung Informationsprozesse zwischen Grundbuchämtern und Nachführungsgeometern

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Nachführungsgeometer erhalten einen Zugriff auf die Auskunftsplattform Terravis, der es Ihnen ermöglicht, die für ihre Aufgabenerledigung erforderlichen Grundbuchdaten online abzurufen. In absehbarer Zeit wird zusätzlich der produktive Einsatz der AVGBS-Schnittstelle einen erweiterten elektronischen Datenaustausch zulassen. Diese und andere Entwicklungen erfordern eine Anpassung einzelner bestehender Prozesse - teilweise mit Übergangscharakter - zwischen den Grundbuchämtern und den Nachführungsgeometern.

Im Einvernehmen mit dem Amt für Landwirtschaft und Geoinformation erlassen wir folgende Weisungen:

1. Eigentümer- und Flächenverzeichnisse

Die Nachführungsgeometer haben die Eigentümerverzeichnisse der amtlichen Vermessung höchstens bis 31. Dezember 2014 nachzuführen. Spätestens ab 1. Januar 2015 entfallen damit die Meldung von Handänderungen und auch die Kostenerhebung für deren Nachführung in den Eigentümerverzeichnissen der Nachführungsgeometer.

Die Nachführung allfälliger dem Grundbuchamt abgegebener Duplikate der Eigentümer- und Flächenverzeichnisse sowie auch eine allfällige diesbezügliche Kostenerhebung entfallen per sofort.

Sollten einzelne Nachführungsgeometer bereits heute keinen Bedarf an der weiteren Nachführung ihrer Eigentümergeometrischen Verzeichnisse bekunden, so werden diese Sie entsprechend informieren. Für die betroffenen Gemeinden würden damit die Meldung von Handänderungen und die Kostenerhebung für die Nachführung per sofort entfallen.

Bei den wenigen noch ausstehenden Erstvermessungen werden die Nachführungsgeometer den Grundbuchämtern nach deren Inkraftsetzung unverändert die für das Vermessungsverfahren erhobenen Eigentumsinformationen zusammen mit den übrigen Vermessungsakten abliefern.

Bei Zweitvermessungen und Erneuerungen werden die geänderten Grundstücksflächen durch die Nachführungsgeometer bis zum produktiven Einsatz der AVGBS oder einer anderweitigen Möglichkeit der technischen Überspielung der Vermessungsdaten in das Informatik-Grundbuch, dem Grundbuchamt jeweils als Papiaerausdrucke abgeliefert.

2. Pläne für das Grundbuch

Die Grundbuchämter haben Anspruch auf die periodische Aushändigung (mindestens einmal jährlich) der durch den Nachführungsgeometer nachgeführten Pläne für das Grundbuch als Papiaerausdrucke.

Die Grundbuchämter haben bilateral mit den Nachführungsgeometern festzulegen, ob sie weiterhin die periodische Aushändigung einer Kopie der nachgeführten Pläne für das Grundbuch in Papierform wünschen. Wird an der Aushändigung festgehalten, so werden die Nachführungsgeometer unverändert in den betroffenen Gemeinden pro Mutation eine Pauschale verrechnen, die diese Kosten abdeckt.

Bei Erstvermessungen oder Zweitvermessungen infolge Güterzusammenlegung erhalten die Grundbuchämter in jedem Fall einen Satz der Plankopien.

3. Mutationsaufträge

Im Rahmen von Mutationsaufträgen haben die Grundbuchämter dem Nachführungsgeometer wie bisher die Eigentumsverhältnisse und die kostenpflichtige Person bekannt zu geben.

4. Meldung der Handänderungen bei Meliorationen

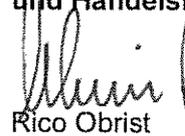
Die in Art. 25 der Vollziehungsverordnung zum Meliorationsgesetz (BR 915.110) vorgesehenen Meldungspflichten an die Meliorationsinstanzen sind von diesem Kreisschreiben nicht tangiert und gelten unverändert.

Durch die vorliegenden Weisungen ist das **Kreisschreiben Nr. 4/1997** hinfällig und wird **aufgehoben**.

Wir ersuchen Sie, diese Weisungen in Ihrer Geschäftserledigung umzusetzen.

Freundliche Grüsse

**Grundbuchinspektorat
und Handelsregister**



Rico Obrist

Kopie an:

Amt für Landwirtschaft und Geoinformation, Grabenstrasse 8, 7001 Chur